
Verordnung

zur

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth – Amtsverordnung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungsverordnung und der Änderungsverordnungen.

Diese Lesefassung beinhaltet

	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
<i>Ursprungsverordnung vom 07.10.2009</i>	10.03.2010	11.03.2010
<i>1. Änderungsverordnung vom 24.04.2015</i>	24.04.2015	25.04.2015
<i>2. Änderungsverordnung vom 11.12.2019</i>	13.12.2019	14.12.2019

§ 1 Geltungsbereich

Die Amtsverordnung gilt für alle Grundstücke in den Gemeinden Bartelshagen II, Divitz-Spoldershagen, Fuhlendorf, Karnin, Kenz-Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen, Pruchten, Saal und Trinwillershagen. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Amtsverordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, auf die Eigentumsverhältnisse oder auf eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle Straßen, Wege und Plätze mit allen technischen Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr oder der allgemeinen Nutzung dienen. Dazu gehören insbesondere Geh-, Rad-, Wander-, Park- und Reitwege, Parkplätze und Parkbuchten, Rastplätze, Bushaltestellen, Brücken, Durchgänge und Durchlässe, Gräben, Rinnsteine, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Grün-, Trenn-,

Aktenzeichen: 11901.16.03.12200

Lesefassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth –
Amtsverordnung

Stand: 11.12.2009

Seite 1 von 10

Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Verkehrsleit- und Schutzeinrichtungen, Beschilderungen und Beleuchtungseinrichtungen aller Art, Versorgungs-, Lärm- und Brandschutzeinrichtungen sowie die Plätze für Wertstoffbehälter.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich frei zugänglich gemachten Einrichtungen einschließlich baulicher Anlagen wie z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe und sonstige Grünanlagen, Wälder, Gewässer und deren Ufer, Denkmäler und Gedenksteine, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie alle kulturell und anderweitig sportlich genutzten Freiflächen und der dazu gehörende Luftraum darüber allgemein.

§ 3 Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Das Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Anlagen außerhalb von Camping- und Zeltplätzen ist verboten.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet. Verboten sind insbesondere:
- Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und dazugehörige Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen,
 - Papier und sonstige Abfälle wegzuwerfen,
 - die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen sowie die Oberwäsche von Fahrzeugen, wo Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel in das Grundwasser gelangen können; das Ableiten von Abwässern und Inhalte von Chemie- oder Campingtoiletten auf Verkehrsflächen oder in das öffentliche Kanalnetz,
 - das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer,
 - das Verunreinigen der Verkehrsflächen und Anlagen durch das Verbringen von Siedlungsabfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze, ebenso das Abstellen nicht zur Entsorgung angemeldeten Haussperrmülls,

-
- unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.
 - Das Fahren und Abstellen von motorisierten oder bespannten Fahrzeugen auf Grün- und/oder Rasenflächen.
- (2) Zur Leerung der Abfallbehälter sind das Abstellen der Müll- und Papiertonnen sowie das Ablegen der gelben Säcke im öffentlichen Verkehrsraum gestattet. Sie sind so aufzustellen bzw. abzulegen, dass sie den Straßenverkehr nicht gefährden. Die Tonnen sind am jeweiligen Abfuhrtag nach Entsorgung von der Straße zu entfernen.

§ 5 Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Jeder Hund muss in geschlossenen Ortschaften an der Leine geführt werden. Der Hundeführer ist verpflichtet Verunreinigungen durch sein Tier sofort zu entfernen.
- (2) Tierhalter von Nutztieren haben die Viehhaltung so zu sichern, dass Tiere keinen Zugang zu Verkehrsflächen und Anlagen erhalten. Verunreinigungen durch Viehtrieb sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Geruchsbekämpfung

- (1) Das Reinigen und Entleeren der Klärgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche- und Güllegruben sowie sonstigen Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Arbeiten dieser Art sind außer an Sonn- und Feiertagen auch an Samstagen ab 12:00 Uhr verboten.
- (2) Die zum Transport der in Absatz 1 genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.

-
- (3) Jauche, Gülle, Stallung und andere extrem übel riechende Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücke ausgebracht werden und müssen dann unverzüglich spätestens am folgenden Tag eingearbeitet werden. An Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12:00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18:00 Uhr eingearbeitet sein. Auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die diese Dungstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, dürfen sie nur bei bedecktem Himmel ausgebracht werden und nicht an gesetzlichen Feiertagen, am Werktag davor sowie an Samstagen und Sonntagen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb geschlossener Ortschaften. Dafür sind die Bestimmungen der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen oder Sachwerte gefährdet werden können, sind von dem Pflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Pflichtige die Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

§ 8 Abbrennen von Feuer

- (1) Offene Feuer im Freien bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Feuer in allen handelsüblichen Grill- und Feuerschalen. Für das Verbrennen von Pflanzenabfällen gilt die Pflanzenabfallverordnung MV vom 18.06.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums wie u. a. Osterfeuer sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.
- (3) Das Abbrennen und Betreiben von Pyrotechnik jeglicher Art ist im Umkreis von 200 Metern von Kirchen, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. mit Reetdach) oder Anlagen (z.B. Röhricht) ausnahmslos verboten.

§ 9 Vermeidung von ruhestörendem Lärm, Ruhezeiten

- (1) Jeder vermeidbare ruhestörende Lärm ist untersagt. Im gesamten Geltungsbereich sind Ruhezeiten an Werktagen von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig einzuhalten.
- (2) Die in Anlage 2 aufgeführten Geräte dürfen generell nicht während der Ruhezeiten eingesetzt werden.

§ 10 Ausnahmen, Erteilung von Erlaubnissen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag nur in begründeten Einzelfällen durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, soweit geltendes Recht nicht verletzt wird.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme erfolgt durch den Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde nach Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde.

§ 11 Bepflanzung der Grenzen

Gehölze, Hecken und Bäume dürfen innerhalb des jeweiligen Grundstückes nur bis maximal einen Meter und an die Grundstücksgrenze heran gepflanzt werden. Der Eigentümer muss gewährleisten, dass durch die Bepflanzung die Sicht auf einmündende oder abbiegende Straßen sowie Ein- und Ausfahrten von Grundstücken nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Regelungen, nach denen eine Zuwiderhandlung nach einer anderen Vorschrift geahndet wird, bleiben unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Anhang und Anlagen

Der Anhang und die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

Aktenzeichen: 11901.16.03.12200

Lesefassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth –
Amtsverordnung

Stand: 11.12.2009

Seite 5 von 10

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang

Buß- und Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Amtsverordnung bei geringfügigen Verfehlungen.

Bei Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 9 der Amtsverordnung sind nach Katalog folgende Verwarngelder vorgegeben.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lässt einen Ermessensspielraum für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.

	Verwarngeld	
Tatbestandsmerkmal	von €	bis €
Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen		
• Aufstellen von Wohnwagen u. ä. auf nicht ausgewiesenen Plätzen	05,00	20,00
• Benutzung der Kinderspielplätze entgegen der Zweckbestimmung	05,00	20,00

Verunreinigungen <ul style="list-style-type: none"> • Wegwerfen von Abfällen • Autowäsche, Ausschütten von Schmutz- und Abwässer • Verschmutzung durch Verbringen von Siedungsabfällen • Sperrmüllablagerungen ohne den dazu erforderlichen Abfuhrtermin • Mülltonnenabstellung im öffentlichen Bereich außerhalb der Abfuhrzeiten • Befahren und Reparieren von Grün- und Rasenflächen 	05,00 05,00 05,00 05,00 05,00 15,00	20,00 75,00 35,00 35,00 20,00 35,00
Tiere <ul style="list-style-type: none"> • Zurückgelassenes von Tierkot 	15,00	50,00
Geruchsbekämpfung <ul style="list-style-type: none"> • Ausbringen von übel riechenden Stoffen auf Grundstücken außerhalb von Werktagen und fehlendes Einarbeiten • Verunreinigung der Straße durch Stalldung, Gülle usw. 	10,00 10,00	100,00 100,00
Schneeüberhänge, Feuer <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung durch Eiszapfen und Schneeüberhänge • Verbrennen ohne Erlaubnis, 	05,00 05,00	50,00 100,00
Ruhestörung <ul style="list-style-type: none"> • Missachtung der Ruhezeiten • Ruhestörender Lärm 	05,00 05,00	75,00 100,00

Anlage 1

Öffentliche Plätze, auf denen ein Abbrennen der Feuerwerkskörper erlaubt ist:

Gemeinde Pruchten:

außerhalb der Ortslagen

Gemeinde Fuhlendorf:

außerhalb der Ortslagen

vorhandene Bodden- bzw. Strandabschnitte

Gemeinde Saal:

außerhalb der Ortslagen

vorhandene Bodden- bzw. Strandabschnitte

Gemeinde Kenz-Küstrow:

außerhalb der Ortslage

Hafen Dabitz

Vorhandene Boddenabschnitte

Gemeinde Divitz-Spoldershagen:

außerhalb der Ortslagen

in den übrigen Gemeinden gibt es keine Einschränkungen

Anlage 2

Betriebsbeschränkungen geordnet nach Geräten und Maschinen

(Auszug aus der Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV)

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen in empfindlichen Geräten
Rasenmäher Heckenschere Motorkettensäge (tragbare) Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) Vertikutierer Schredder/ Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Beton- und Mörtelmischer Hochdruckwasserstrahlmaschine Motorhacke	<u>Betrieb nicht:</u> <ul style="list-style-type: none">- an Sonn- und Feiertagen- von 20 bis 7 Uhr an Werktagen
Mit Umweltzeichen Freischneider Grastrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	<u>Betrieb nicht:</u> <ul style="list-style-type: none">- an Sonn- und Feiertagen- von 20 bis 7 Uhr an Werktagen

Aktenzeichen: 11901.16.03.12200

Lesefassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth –
Amtsverordnung

Stand: 11.12.2009

Seite 9 von 10

<p>Ohne Umweltzeichen</p> <p>Freischneider</p> <p>Grastrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)</p> <p>Laubbläser</p> <p>Laubsammler</p>	<p><u>Betrieb nicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen <p><u>sowie nicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Werktagen von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr
--	--